



Richtlinien der Ärztekammer Schleswig-Holstein für Gruppenumschulungen zu Medizinischen Fachangestellten

beschlossen durch den Berufsbildungsausschuss vom 8. Oktober 2025

Geeignete Umschulungsstätten, qualifizierte Ausbilder/-innen und dem Ausbildungsberuf entsprechende sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungspläne sind wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende berufliche Umschulung, deren Ziel die Wiedereingliederung der Umzuschulenden in das Berufs- und Arbeitsleben ist.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist die Ärztekammer Schleswig-Holstein verpflichtet, die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Sie muss somit eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulungsträger bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der Ärztekammer Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

A. Mindestanforderungen

I. Umschulungsstätte

a. Eignung Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass die in der jeweiligen Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten dort vermittelt werden können (§§ 60, 27 BBiG). Wenn diese dort nicht vollumfänglich vermittelt werden können, ist dies unschädlich, sofern eine entsprechende Vermittlung durch eine ergänzende Ausbildung außerhalb der Umschulungsstätte erfolgt (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

Hierzu gehören auch die verpflichtenden Teilnahmen, in jedem Ausbildungsjahr vier Tage an der überbetrieblichen Ausbildung und zwei mal für drei Tage zur erweiterten überbetrieblichen Ausbildung (im ersten Ausbildungsjahr und im dritten Ausbildungsjahr), einschließlich der Übernachtung im Mehrbettzimmer im Gästehaus, in der Akademie der Ärztekammer Schleswig-Holstein teilzunehmen. Ein zusätzliches eLearning mit ein bis zwei Tage Arbeitsfreistellung vor jeder überbetrieblichen Ausbildung muss zusätzlich erfolgen.

Hinsichtlich der zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann allein nicht auf die betrieblichen Praktika verwiesen werden.

b. Ausstattung Die Umschulungsstätte muss zur Vermittlung der Lernfelder die erforderliche

Ausstattung, (medizinische Geräte, Verbrauchsmaterialien und Formulare) sowie Lehrbücher und Kompendien in der Umschulungsstätte vorhalten. Zur Orientierung dient die Ausstattung der Berufsschule gemäß Anlage. Jedem Teilnehmer soll ein zeitgemäßer EDV-Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Die Umschulungsstätte wird vor Festlegung der Eignung durch die Ärztekammer Schleswig-Holstein begangen.

c. Zulässige Anzahl und Auswahl der Umschüler

Die Zahl der Umschüler muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Pro Unterrichtsklasse sind in der Regel maximal 16 Umschüler zulässig. Die Anzahl der Umschüler darf nicht überschritten werden. Die Umschulung mit Abschlussprüfung vor der Ärztekammer Schleswig-Holstein kann nur absolvieren, wer vor Beginn der Umschulung bereits eine abgeschlossene Ausbildung oder eine mehrjährige Erwerbstätigkeit absolviert hat. Näheres regelt die Prüfungsordnung (siehe auch unter C. Zulassung zur Prüfung).

d. Halbjährlicher Leistungsnachweis

Die Umschulungsstätte verpflichtet sich, für jeden Umschulungsteilnehmer halbjährlich einen Leistungsnachweis in Form eines Zeugnisses auszustellen. Hier müssen die behandelten Lernfelder benotet werden.

II. Eignung der Ausbilder und Dozenten des Umschulungsträgers

Pro Maßnahme muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der persönlich, fachlich sowie berufs- und arbeitspädagogisch geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Verantwortlicher Ausbilder kann nur sein, wer als Vollzeit-Ausbilder für die Dauer der Maßnahme in der Umschulungsstätte/ Bildungseinrichtung beschäftigt ist und über fachliche Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung in einem Gesundheits- bzw. Pflegeberuf oder Studium sowie über eine pädagogische Grundbildung verfügt. Dozenten müssen ebenfalls über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen. Eine pädagogische Grundbildung ist wünschenswert, jedoch – abhängig von dem zu vermittelnden Lehrstoff – nicht zwingend erforderlich. Unterlagen über den Nachweis der fachlichen Eignung von Ausbildern und Dozenten, wie beruflicher Werdegang, Zeugnisse etc. sind vorzulegen.

III. Einbeziehung einer betrieblichen, anwendungsbezogenen Ausbildungsphase (Praktikum).

Für jede Umschulungsmaßnahme ist eine betriebliche, anwendungsbezogene Ausbildungsphase (betriebliches Praktikum) vorzusehen und vor Beginn festzulegen. Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Praktikumsabschnitte muss unter didaktischen Gegebenheiten und dem Fortgang der Umschulung festgelegt werden sowie dem Umschulungsziel unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Prüfungstermine entsprechen.

Der Umschulungsträger ist dafür verantwortlich, dass für das betriebliche Praktikum ein Ausbildungsplan erstellt wird und dass die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten während des Praktikums durch geeignete Personen mit Fachkenntnissen erfolgt.

Die Dauer der Umschulung von 2 Jahren darf nicht unterschritten werden. Der theoretische und praktische Teil soll jeweils 50% betragen. Eine praktische Einheit darf nicht kürzer als 3 Monate sein.

B. Verfahren

Damit die Ärztekammer Schleswig-Holstein die Eignung feststellen, die Umschulungsverträge registrieren und die Umschüler/-innen zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulungsträger folgendes Verfahren einhalten:

1. Jede Umschulungsmaßnahme (auch Wiederholungsmaßnahme) ist der Ärztekammer Schleswig-Holstein bereits in der Planungsphase **anzuzeigen** und hinsichtlich Inhalt, Art, Dauer und Ziel mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein abzusprechen. Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind zur Eignungsfeststellung die sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungspläne rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unmittelbar vorzulegen. Die **Ausbildungspläne** müssen den methodisch-didaktischen und organisatorischen Ablauf erkennen lassen: Was wird wo, wie, womit, von wem und in welcher Zeit vermittelt. Dazu gehören u. a. folgende Angaben:

- Umschulungsort und –räumlichkeiten
- Anzahl der Umschulungsplätze
- Notwendige, Geräte und Lehrmittel, die bei der Umschulung eingesetzt werden
- Zahl der Umschüler/-innen
- Angabe der Umschulungszeit - bei E-Learninganteilen differenziert nach Präsenzzeiten, synchrone und asynchrone Zeiten (der Anteil darf nicht mehr als 20% übersteigen)- beim Umschulungsträger und Angabe der Praktikumszeiten in Zeitstunden
- Vorgesehene Methoden, insbesondere für die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

2. Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer (Monate oder Wochen) auf der Grundlage des Gesamtstundenumfanges (Zeitstunden) einer Vollzeitmaßnahme festzulegen.

3. Die vorgesehenen **Ausbilder und Dozenten** sind unter Angabe der persönlichen Daten und fachlichen Qualifikationen (beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen) für jede Maßnahme erneut zu benennen. Veränderungen sind der Ärztekammer Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen.

4. Die jeweiligen Kooperationspraxen/-stätten für die Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte sind der Ärztekammer Schleswig-Holstein unter Zuordnung der Auszubildenden spätestens drei Monate vor Beginn der ersten Praxisphase mitzuteilen, damit eine Eignungsprüfung erfolgen kann. Dabei sind für jeden Praxisbetrieb folgende Angaben zu machen: Anzahl des Fachpersonals unter Angabe der Qualifikation(en) und der wöchentlichen Arbeitszeit(en) in der Praxis, Anzahl der in der Einrichtung beschäftigten Auszubildenden/Umschüler.

5. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Kopie der Vertragsniederschrift der Ärztekammer Schleswig-Holstein einzureichen (§ 62 Absatz 2 BBiG). Im Vertrag müssen die Praktika unter Angabe der Kooperationspraxen und sonstige Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der Ärztekammer Schleswig-Holstein von der Umschulungsstätte unverzüglich anzuzeigen.

6. Wird eine bereits genehmigte und durchgeführte Maßnahme erneut durchgeführt, ist diese spätestens vier Wochen vor Beginn der Wiederholungsmaßnahme erneut anzuzeigen.

7. Die Umschulungsträger verpflichten die Umschüler/-innen, während der gesamten

Umschulungszeit den Ausbildungsnachweis der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu führen sowie auch die vorgegebene Anzahl der Berichte fertigen zu lassen. Die Umschulungsstätte bzw. der Praktikumsbetrieb zeichnen diese monatlich ab.

8. Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen prüft die Ärztekammer Schleswig-Holstein, ob die Umschulungsstätte sachlich, fachlich und personell sowie hinsichtlich der vorgesehenen Durchführung der Maßnahme Gewähr dafür bietet, dass das Umschulungsziel erreicht werden kann.

9. Nach Feststellung der Eignung bestätigt die Ärztekammer Schleswig-Holstein schriftlich die Eignung der Umschulungsstätte und –maßnahme und stellt die Zulassung der Umschüler zur Prüfung generell in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.

C. Zulassung zur Prüfung

Die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Umschulungsprüfung sind der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf des/der Medizinischen Fachangestellten der Ärztekammer Schleswig-Holstein geregelt.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen der Ärztekammer Schleswig-Holstein nachgewiesen werden. Urkunden und beglaubigte Dokumente für eine Überprüfung der Bildungs- bzw. Erwerbsbiographie sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Nachweis über eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder staatliche Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit oder eine dreijährige Erwerbstätigkeit unter Einschluss einer mindestens 1 ½ jährigen Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens 3 ½ jährige Erwerbstätigkeit in Vollzeit.
2. Nachweis über die geleistete Umschulung
3. Bescheinigung der Umschulungsstätte und der kooperierenden Praxen über die Fehlzeiten während der Umschulung,
4. Bescheinigung über die Teilnahme an den überbetrieblichen und erweiterten überbetrieblichen Ausbildungen
5. Bescheinigung von der Zwischenprüfung
6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft).

Der Umschüler wird nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Absolvierung der Maßnahme zur Prüfung zugelassen.

Bei Fehlzeiten von insgesamt mehr als 10 Prozent der Umschulungszeit sowohl im theoretischen als auch praktischen Teil ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet.

Die Prüfungen vor der Ärztekammer Schleswig-Holstein finden zweimal im Jahr ausschließlich zu den festgesetzten Terminen statt. Die Anmeldefristen und -termine richten sich nach den Vorgaben der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Bad Segeberg, 8. Oktober 2025